

erhebungen zu beantragen (§ 109 StPO), die der Staatsanwalt bei seiner Entscheidung über die Anklageerhebung wird berücksichtigen müssen. In der Regel werden auch die Beweisanträge des Staatsanwalts schon vollständig in der Anklageschrift enthalten sein (§ 169 Abs. 1 Ziff. 3 StPO). Dennoch hat der Beweisantrag in der Hauptverhandlung eine große Bedeutung. Er ist an keine bestimmte Form gebunden, kann also sowohl schriftlich als auch mündlich gestellt werden. In den meisten Fällen — besonders im Verlauf der Hauptverhandlung — wird der Antrag mündlich gestellt werden. Auch hinsichtlich der Formulierung ist ein Beweisantrag an keine bestimmten Formen gebunden. Dies würde besonders für den rechtsunkundigen Angeklagten zu einer Beeinträchtigung seines Rechts auf Verteidigung führen. Dennoch muß jeder Beweisantrag bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, die es dem Gericht gestatten, über seine Berechtigung zu entscheiden.

A.

Jeder Beweisantrag muß die Tatsachen bezeichnen, über die Beweis erhoben werden soll (§ 186 Abs. 1 StPO). Das Gericht muß genau wissen, welche Tatsache der Antragsteller festgestellt haben will. Selbstverständlich können nur Tatsachen Thema eines Beweisantrages sein, nicht dagegen Werturteile, Vermutungen usw.

B.

Außerdem muß das Beweismittel angegeben werden, mit dessen Hilfe der Beweis erhoben werden kann. Der Antragsteller muß also die Person bzw. die Sache individuell bezeichnen. Hierfür genügt, daß die Angaben das Beweismittel ausreichend bestimmen, z. B. daß der Angeklagte die Vernehmung seines Arbeitskollegen M. verlangt, dessen Wohnadresse er nicht kennt. Bei einem Antrag auf Hinzuziehung eines Sachverständigen ist die Benennung einer bestimmten Person nicht erforderlich. Das Gericht entscheidet darüber unter Berücksichtigung des § 60 StPO. Das bezeichnete Beweismittel muß schließlich zulässig sein, z. B. kann nicht beantragt werden, eine formlose Aktennotiz, die den Inhalt einer früheren Aussage des in der Hauptverhandlung anwesenden Angeklagten wiedergibt, zum Zwecke des Beweises zu verlesen (vgl. § 209 StPO).

C.

Schließlich soll jeder Beweisantrag kurz begründet werden, um das Gericht auf die Gründe hinzuweisen, die zur Stellung des Antrages